

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 2/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Freie Hansestadt B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für das Bauwesen,
B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagte und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Kreis- und Stadtparkasse R [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten
durch die Direktoren M [REDACTED] und H [REDACTED], K [REDACTED] Str. 1,
R [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

hat der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch die
Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

am 21. Oktober 1982
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlan-
desgerichts in Bremen vom 17. November 1981
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil wirft keine rechtsgrundsätzlichen
Fragen auf. Die Revision der Beklagten bietet keine Aussicht
auf Erfolg. Das Berufungsurteil folgt der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs zur Auslegung einer Bürgschaftserklärung
(BGHZ 76, 187) und legt danach die individuell von der Klä-
gerin erteilte Bürgschaft in einer möglichen, vertretbaren
und sogar naheliegenden Weise aus. Die Verfahrensrüge der
Beklagten ist nicht begründet.

Auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß Gewährleistungs-
ansprüche verjährt sind, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
Es legt rechtlich einwandfrei das Verhalten der Parteien dahin
aus, daß sie auf die an sich vereinbarte förmliche Abnahme
verzichtet haben und daß die Beklagte das Werk abgenommen hat
(vgl. BGH Schäfer/Finnern, Rechtsprechung der Bauausführung
Z 2.50 Bl. 9; Z 2.414 Bl. 153; Z 2.501 Bl. 2). Da die Bau-
leistung auch nach der Darstellung der Beklagten im wesentlichen

erbracht war und das Werk von der Beklagten in Gebrauch genommen wurde, konnte das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision ohne Rechtsverstoß eine Abnahme des Werkes annehmen (vgl. MünchKomm/Soergel § 640 Rdn. 5 m.w.Nachw.).

Fuchs

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Gärtner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)